



Kleingruppenförderung des Landes Nordrhein-Westfalen



NRW.International unterstützt mit Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen Unternehmen bei einer Beteiligung an Auslandsmessen. Im Vordergrund des Kleingruppen-Förderprogramms steht der Kooperationsgedanke. Gemeinsam auf einer Messe vertreten sein heißt: Planung und Organisation, aber besonders Kosten auf mehrere Schultern zu verteilen. Das verringert den Personaleinsatz und senkt die Kosten; last but not least profitieren Sie auch von dem Know-how Ihres Kleingruppenpartners.

Unser Online-Portal www.nrw-international.de bietet Ihnen ein Service-Angebot mit ausführlichen Informationen über das Förderprogramm, die Außenwirtschaft insgesamt und weitere Links zu Kontaktstellen im Land NRW. Nutzen Sie diese Vorteile. Sie haben auch die Möglichkeit, das Portal für die Kleingruppenförderung direkt anzuwählen. Unter www.kgf.nrw-international.de können die Förderanträge per Internet gestellt werden.

Auszug aus dem Kleingruppenförderprogramm auf Auslandsmessen des Landes Nordrhein-Westfalen

1. Fördervoraussetzungen

1.1 Die Kleingruppenförderung dient dem Ziel, kleine und mittlere Unternehmen bei der Erschließung ausländischer Märkte zu unterstützen. Mit ihr sollen betriebsgrößenbedingte Wettbewerbsnachteile abgebaut sowie Chancengleichheit hergestellt und gesichert werden. Zu diesem Zweck müssen die beteiligten Unternehmen gemeinsam an einer Messe im Ausland teilnehmen (siehe Punkt 2). Eine Vertretung der Unternehmen in der Kleingruppe durch andere (z.B. durch ausländische Töchter) ist nicht statthaft.

1.2 Die Förderung bezieht sich auf kleine und mittlere Unternehmen, („KMU“ genannt), die eine Haupt- oder Zweigniederlassung oder eine selbständige Betriebsstätte in Nordrhein-Westfalen unterhalten und die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

1.2.1 Bei Messebeteiligungen in **EU und EFTA Ländern**: Das Unternehmen beschäftigt weniger als 250 Mitarbeiter und erzielte einen **Jahresumsatz** im Vorjahr von höchstens: **10 Mio EUR** oder eine **Bilanzsumme** von nicht mehr als: **10 Mio EUR**. Zusätzlich erfüllt das Unternehmen das in Absatz 1.2.3 definierte Unabhängigkeitskriterium.

1.2.2 Bei Messebeteiligungen in **allen übrigen Ländern (Welt)**: Das Unternehmen beschäftigt weniger als 250 Mitarbeiter und erzielte einen **Jahresumsatz** im Vorjahr von höchstens: **50 Mio EUR** oder eine **Bilanzsumme** von nicht mehr als: **43 Mio EUR**. Zusätzlich erfüllt das Unternehmen das in Absatz 1.2.3 definierte Unabhängigkeitskriterium.

1.2.3 Unabhängigkeit des Unternehmens: Als unabhängig gelten Unternehmen deren Kapital oder Stimmenanteile nicht zu 25% oder mehr im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen gemeinsam befinden, die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Definition Absatz 1.2.1 und 1.2.2 nicht erfüllen. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist ein Überschreiten dieser Umsatzgrenzen möglich.

1.3 Das zu fördernde Unternehmen, für das die unter 1.2 genannten Kriterien zutreffen, darf sich nur bis zu maximal 25% im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen befinden, die ihren Hauptsitz nicht in NRW haben.

1.4 Eine Kleingruppe sollte grundsätzlich mindestens 3 und maximal 10 Unternehmen umfassen. Dabei sollen sich die Unternehmen bemühen, über Kammern,

Verbände etc. Messepartner für die Kleingruppe zu finden, um die Mindestteilnehmerzahl zu erreichen. Die Gruppe steht grundsätzlich anderen Unternehmen offen, die an der Messe interessiert sind und die Fördervoraussetzungen erfüllen.

1.5 Die Gruppe hat einen Sprecher zu bestimmen. Der Sprecher der Gruppe stellt den Antrag auf Förderung für die Gruppe und ist auch für die Abwicklung als Ansprechpartner vorzusehen. Im begründeten Einzelfall kann auch eine Organisation der Wirtschaft die Funktion des Sprechers übernehmen.

Als Gruppensprecher ausgeschlossen sind Unternehmensberatungen, Messevertreter sowie Unternehmen, die aufgrund des § 3.2 der Förderbedingungen nicht förderfähig sind. Die Genannten sind insgesamt vom Verfahren des Kleingruppenförderprogramms ausgeschlossen.

1.6 Jedes Mitglied der Gruppe kann nach Maßgabe des Vordrucks 1 (Förderantrag) für die ihm evtl. zuzuordnenden Rückforderungsansprüche verantwortlich und haftbar gemacht werden.

1.7 Das gemeinsame Erscheinungsbild auf der Messe soll deutlich machen, dass es sich um eine Beteiligung nordrhein-westfälischer Unternehmen handelt (Verwendung des Landeslogos NRW). Die Einbindung von Unternehmen aus anderen Ländern der Bundesrepublik ist möglich, wenn diese ihren Kostenanteil selbst tragen oder aus anderer Quelle eine Unterstützung erhalten.

1.8 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Förderfähige Leistungen

Gefördert werden können grundsätzlich nur Auslandsmessen, die im AUMA (Ausstellung- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V., www.auma.de) bzw. im M+A ExpoDataBase Messeplaner (www.expo-database.de) gelistet sind.

Bezuschusst werden die folgenden Leistungen:

- gemeinsame Maßnahmen zur Vorbereitung wie z.B. Mailingkosten, Adressenrecherche, Gemeinschafts-Flyer oder der Eintrag in den Veranstaltungskatalog entsprechend den Positionen des Kostenplans,
- Standmiete
- Standauf- und -abbau durch Dritte,
- externe Dolmetscher während der Messelaufzeiten,
- Transportkosten durch Dritte (einschl. Transportversicherung) für nicht verkaufte Ausstellungsstücke, sofern diese binnen 4 Wochen nach Messeschluss zum NRW-Sitz des Unternehmens versandt werden.

Die Förderung bezieht sich auf die Nettobeträge der Rechnungen.

3. Art und Umfang der Förderung

3.1 Die Förderung beträgt bis zu 50% der förderfähigen Kosten, maximal jedoch bis zu 5.000,- EURO pro Unternehmen und Jahr.

3.2 Jedes Unternehmen kann grundsätzlich nur einmal jährlich, maximal bis zu 3-mal gefördert werden (unabhängig vom besuchten Messeland). Förderungen seit dem Jahr 1999 werden angerechnet.

4. Ausschlussgründe für die Förderung

4.1 Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, die für dieselbe Maßnahme bereits aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschusst wurden.

4.2 Für Auslandsmessen, auf denen das Land oder der Bund bereits mit einem Firmengemeinschaftsstand vertreten ist, ist keine Gruppenförderung möglich.

5. Antragsverfahren

5.1 Informationen über Kleingruppenförderung erteilt die NRW.International.

5.2 Der Antrag (Vordruck 1) muss spätestens zwei Monate vor Beginn des Vorhabens der NRW.International mittels der elektronischen Antragstellung vorliegen.

5.3 Dem Antragsformular sind die schriftlichen Bevollmächtigungen der Gruppenmitglieder (Vordruck 2/Vollmacht für den Gruppensprecher) einschließlich der De-minimis-Bescheinigungen aller teilnehmenden Unternehmen beizufügen.

6. Weiteres Verfahren

6.1 Die NRW.International GmbH erteilt dem Gruppensprecher eine Förderzusage, wenn die die Fördervoraussetzungen gegeben sind.

6.2 Nach Abschluss der Maßnahme legt der Gruppensprecher der NRW.International innerhalb von drei Monaten folgende Nachweise vor:

- einen zahlenmäßigen Nachweis unter Beifügung der Rechnungskopien und Zahlungsnachweise für die unter 2. angeführten Maßnahmen, **(Bitte beachten Sie, dass ausschließlich Kontoauszüge als Zahlungsbelege anerkannt werden können. Barquittungsbelege sind nicht zuschussfähig. Zahlungen mittels Verrechnung, Sachleistungen oder Naturalvergütungen entsprechen nicht den Richtlinien und schließen eine Förderung aus.)**
- einen Sachbericht von jedem beteiligten Unternehmen, in dem die Durchführung der Maßnahme, ihr Erfolg und ihre Auswirkungen dargestellt werden,
- Fotodokumentation mit mindestens 5 Fotos.

6.3 Sobald die Unterlagen gemäß Nr. 6.2 der NRW.International vorliegen und von dieser als ausreichender Nachweis angesehen werden, wird der Zuschuss an die beteiligten Unternehmen ausgezahlt.

Ansprechpartnerin für das KGF-Programm:

NRW.International GmbH

Gabriele Meiser

Völklinger Str. 4

40219 Düsseldorf

Telefon: 0211/710671-13

Telefax: 0211/710671-20

E-Mail: gabriele.meiser@nrw-international.de

www.kgf.nrw-international.de

Gefördert vom

Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Bauen, Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

